

Wahlbekanntmachung

1. Am **26. September 2021**

finden **die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
und
die Direktwahl des Bürgermeisters der Stadt Bad Orb**
statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Bad Orb ist in folgende 6 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1:	Ab der Altstadt bis Küppelsmühle, Von-Dalberg-Straße/Philosophenweg bis Berliner Straße/Am Wintersberg
Wahlraum:	Kreissparkasse, Burgring 1, 63619 Bad Orb
Barrierefrei:	ja
Wahlbezirk 2:	Leimbachtal, Molkenberg, Burgring
Wahlraum:	Haus des Gastes, Burgring 14, 63619 Bad Orb
Barrierefrei:	ja
Wahlbezirk 3:	Haseltal und Wemm
Wahlraum:	Sängerheim, Wemmstraße 4a, 63619 Bad Orb
Barrierefrei:	nein, 11 Stufen
Wahlbezirk 4:	Altstadt, Heppenmauer, Würzburger Straße bis Wegscheide und Villbacher Straße
Wahlraum:	VR-Bank, Pfarrgasse 2-12, 63619 Bad Orb
Barrierefrei:	ja
Wahlbezirk 5:	Langen Acker, Schafstrieb
Wahlraum:	Haus der Vereine, Raum GV Viktoria, Bahnhofstraße 7, 63619 Bad Orb
Barrierefrei:	nein, 1 Stufe
Wahlbezirk 6:	Untertor bis Gewerbegebiet, Frankfurter Straße und Ebertplatz bis Burgring
Wahlraum:	ehemaliges Verkehrsbüro, Burgstraße, 63619 Bad Orb
Barrierefrei:	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05.09.2021 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00Uhr Uhr in
BW 1 - Rathaus, EG, Sitzungszimmer 0.14, Frankfurter Straße 2, 63619 Bad Orb,
BW 2 - König-Ludwig I.-Stiftung, Saal, Frankfurter Straße 2, 63619 Bad Orb
BW 3 - König-Ludwig I.-Stiftung, ehemalige Kapelle, Frankfurter Straße 2, 63619 Bad Orb
BW 4 - DRK-Haus, Schulungsraum, Eduard-Gräf-Straße 2, 63619 Bad Orb
zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

3.1 Bundestagswahl

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel für die Bundestagswahl 2021 ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (**Schwarzdruck**) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem **Bewerber** sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (**Blaudruck**) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher **Landesliste** sie gelten soll.

3.2 Direktwahl

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl 2021 ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Auf dem amtlichen Stimmzettel sind die Namen der an der Wahl teilnehmenden Bewerber untereinander in der Reihenfolge aufgeführt, dass zuerst die in der Vertretungskörperschaft der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen nach der Zahl ihrer Stimmen bei der letzten Wahl der Vertretungskörperschaft angegeben sind. Dann folgen die übrigen Wahlvorschläge, über deren Reihenfolge das Los entschieden hat.

Die Stimmzettel enthalten Familiennamen, Rufnamen, Lebensalter am Tag der Wahl, Beruf oder Stand und die Gemeinde der Hauptwohnung der Bewerber. Für Bewerber, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle der Gemeinde der Hauptwohnung die Gemeinde der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. Unter den Angaben der Bewerber wird jeweils der Träger des Wahlvorschlags und, sofern die Partei oder Wählergruppe eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Einzelbewerbern das Kennwort, genannt. Rechts neben dem Namen jedes Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung durch die Wählerinnen und Wähler.

Die Stimme wird in der Weise abgegeben, dass durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.

3.3 Stichwahl

Erhält kein Bewerber die erforderliche Mehrheit bei der Direktwahl, findet

am 10. Oktober 2021 eine Stichwahl

unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt; eine Stichwahl findet auch statt, wenn ein Bewerber auf die Teilnahme der Stichwahl verzichten sollte. Für den Fall der Stichwahl wird unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses eine neue Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

Der Stimmzettel für die Bundestagswahl und der Stimmzettel für die Direktwahl muss jeweils vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein für die Bundestagswahl haben, können an der Bundestagswahl im Wahlkreis 175 – Main-Kinzig - Wetterau II – Schotten durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
Wähler, die einen Wahlschein für die Direktwahl haben, können in einem beliebigen Wahlraum der 6 Wahlbezirke der Stadt Bad Orb oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadt Bad Orb die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge sowie die amtlichen Wahlbriefumschläge beschaffen. Für jede Wahl getrennt ist der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Wahlamt der Stadt Bad Orb zuzuleiten, dass er/diese dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht/eingehen. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich je Wahl ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.
Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbststimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes, § 7 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

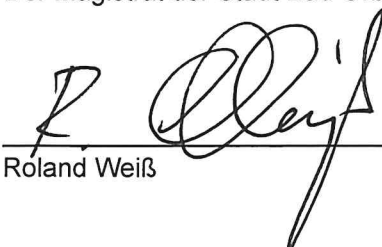
Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig



Bad Orb, den 2. September 2021

Der Magistrat der Stadt Bad Orb


Roland Weiß